Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

HESSEN

Wiesbaden, 02.07.2025

Jugendaktionsprogramm Partizipation 2026 – 2028

„Jugend macht Politik – Partizipation ermöglichen“

Förderaufruf für die Projektträger

Mit dem **Aktionsprogramm Partizipation** fördert das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales die modellhafte Erprobung neuer Methoden, Arbeitsformen und Wege in der außerschulischen Jugendarbeit/ Jugendbildungsarbeit mit dem Schwerpunkt der Beteiligung junger Menschen an Politik und Gesellschaft sowie der Demokratiebildung. Das Programmvolumen beträgt insgesamt **1.200.000 Euro**.

Das Programm umfasst:

1. Die **Förderung von Projekten** im Zeitraum **01.07.2026 – 31.12.2028**.
2. Die **Förderung einer wissenschaftlichen Begleitung**.

Zielsetzung der Projektförderungen

Der Titel des neuen Aktionsprogramms **„Jugend macht Politik – Partizipation ermöglichen“** bringt zum Ausdruck, welche Schwerpunkte die aktuelle Förderperiode setzt. Gefördert werden Projekte, die

- **den Auf- und Ausbau nachhaltiger inklusiver (kommunaler) Beteiligungsstrukturen** ermöglichen und damit sicherstellen, dass junge Menschen aktiv an Entscheidungen in ihrem Gemeinwesen beteiligt werden, sie ihre Anliegen einbringen und mitgestalten können.

- **Demokratiebildung** im Sinne von Befähigung junger Menschen zu (politischer und gesellschaftlicher) Teilhabe verwirklichen, indem sie jungen Menschen die Kompetenzen und das Wissen vermitteln, die sie benötigen, um aktiv an politischen und gesellschaftlichen Beteiligungsprozessen teilzunehmen.

Ziele dieser Bemühungen sollen der Ausbau von Strukturen der Jugendbeteiligung in Hessen und die Stärkung des Vertrauens in das demokratische System sein. Denn: Wenn junge Menschen verstehen, wie demokratische Prozesse funktionieren und welche Bedeutung ihre Mitwirkung hat, wächst das Vertrauen in die Institutionen und die Gesellschaft insgesamt. Dieses Vertrauen ist essenziell, um eine stabile und funktionierende Demokratie zu sichern, in der sich junge Menschen respektiert und eingebunden fühlen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die

- eine Laufzeit über den gesamten Förderzeitraum sicherstellen können.
- eine nachhaltige Wirkung intendieren.
- einen modellhaften Charakter haben.
- junge Menschen ab 10 Jahren als Zielgruppe haben.

Wer kann gefördert werden?

Als Zuwendungsempfänger für Projekte kommen anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Vereine sowie Verbände in Betracht, die

- die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für das geplante Projekt erfüllen und entsprechende Erfahrungen hinsichtlich der Thematik des Programms mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,

- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellen können,
- die über ein Schutzkonzept von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt verfügen, sofern unmittelbar mit jungen Menschen gearbeitet wird (siehe auch Antragsverfahren),
- die Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitung sicherstellen (Teilnahme an Veranstaltungen, Abgabe von Sachberichten u.ä.).

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer **Anteilsfinanzierung** mit bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziff. 5.3 MFR) gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein höherer Zuschuss gewährt werden. Die Notwendigkeit hierfür ist vom Antragsteller besonders zu begründen. Vollfinanzierungen sind nicht möglich. **Eigenmittel** sind durch den Zuwendungsempfänger bei der Finanzierung grundsätzlich einzusetzen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle unmittelbar durch das Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben wie Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben für bestehendes Personal, Abschreibungen und Kosten der Verpflegung.

Rechtsgrundlagen

Gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vergibt das für Jugendhilfe zuständige Ministerium mindestens drei Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für experimentelle Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen.

Gem. § 39 Abs. 1 HKJGB stammen die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Beteiligung an den Einsätzen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG).

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen —Maßnahmenförderungsrichtlinie — MFR — in der jeweils geltenden Fassung.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort per Mail eingereicht werden. Die Frist endet am **30.01.2026**.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wählt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die förderungswürdigen Anträge aus.

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden.

Für den **Antrag** verwenden Sie bitte das **Formular** im Anhang (Projektbeschreibung). Mit dem Antrag ist einzureichen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplanung (Vordruck 6.37, OFD, 1.02),
- das Schutzkonzept des Trägers zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

- und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Ihren Antrag reichen Sie bitte ausschließlich digital ein, per Mail an:
jugend@hsm.hessen.de
Einsendeschluss für die Anträge ist der 30. Januar 2026.

Ihre **Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen** im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sind:

Herr Dr. Peter	Tel.: 0611/3219-3806 (Allgemeines / Grundsatz)
Frau Vögtle	Tel.: 0611/3219-2473 (Projektträger)